



## **Pflegeunterstützungsgeld: Was ist das?**

Das Pflegeunterstützungsgeld ist eine Lohnersatzleistung der Pflegeversicherung für entgangenes Arbeitsentgelt während einer Pflegezeit von bis zu zehn Tagen. Es steht all jenen Beschäftigten zu, die kurzfristig die Pflege eines nahen Angehörigen organisieren müssen.

### **Pflegeunterstützungsgeld nach dem Pflegezeitgesetz**

Der Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld ist in § 44a [SGB XI](#) gesetzlich verankert. Berufstätige Familienmitglieder sollen Zeit für die kurzfristige Organisation der Pflege eines Angehörigen gewinnen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde 2015 das [Pflegezeitgesetz](#) verabschiedet. Es soll helfen, Pflege und Beruf besser zu vereinbaren.

Das Pflegezeitgesetz räumt Beschäftigten das Recht ein, in familiären Krisensituationen, wie einem akuten Pflegefall, **bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben**. In dieser Zeit sollten sie die pflegerische Versorgung eines nahen Familienmitglieds sicherstellen bzw. die Pflege organisieren. Wer die kurzzeitige Arbeitsverhinderung in Anspruch nimmt, erhält ein **auf bis zu zehn Tage begrenztes Pflegeunterstützungsgeld**.

Auf diese Weise können Arbeitnehmer akuten Pflegesituationen im Kreise naher Angehöriger nachgehen, Maßnahmen organisieren und müssen dabei nicht gänzlich auf Einnahmen verzichten. So wie Eltern Krankengeld bekommen, wenn sie sich um ihr krankes Kind kümmern, erhalten nahe Angehörige diese Lohnersatzleistung von der [Pflegekasse](#) der pflegebedürftigen Person.

Die kurzzeitige Arbeitsverhinderung nach dem Pflegezeitgesetz ist für die Organisation von akuten Pflegemaßnahmen naher Angehöriger gedacht. Sie bietet Ihnen als Arbeitnehmer die Möglichkeit, bis zu zehn Arbeitstage frei zu nehmen, um die ersten Vorkehrungen im Pflegefall innerhalb der Familie zu treffen. Mehr Voraussetzungen und Details können Sie im Beitrag zum [Pflegezeitgesetz](#) nachlesen

### **Voraussetzungen für Pflegeunterstützungsgeld**

Um Pflegeunterstützungsgeld zu erhalten, müssen Versicherte einen Antrag bei der zuständigen Pflegekasse stellen. Dabei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die **Pflegesituation ist akut**, also unvorhersehbar und unerwartet, eingetreten.
- Der betroffene Angehörige wurde bereits als pflegebedürftig eingestuft bzw. der Eintritt einer baldigen **Pflegebedürftigkeit** ist mit Blick auf die Tatsachenlage sehr wahrscheinlich.
- Der Antragsteller auf Pflegeunterstützungsgeld ist **naher Angehöriger** der pflegebedürftigen Person nach § 7 des Pflegezeitgesetzes.
- Der berufstätige Angehörige beansprucht eine **kurzzeitige Arbeitsverhinderung** nach § 2 des Pflegezeitgesetzes.
- Er erhält **keine Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber** während dieser Auszeit.
- Der berufstätige Angehörige hat nach Absehbarkeit der Pflegesituation unverzüglich einen **Antrag auf Pflegeunterstützungsgeld** bei der Pflegekasse bzw. dem Pflegeversicherungsunternehmen (angeschlossen an die Krankenkasse) seines Angehörigen gestellt.
- Zusammen mit dem Antrag hat der nahe Angehörige eine **ärztliche Bescheinigung** eingereicht, die die (absehbare) Pflegebedürftigkeit seines pflegebedürftigen Angehörigen sowie die Erforderlichkeit der Maßnahme deutlich macht.
- Der nahe Angehörige befindet sich im beantragten Zeitraum **weder in Pflegezeit** nach § 3 Pflegezeitgesetz **noch in**

**Familienpflegezeit** nach §§ 2 und 3 [Familienpflegezeitgesetz](#) (FPfIZG).

- Auch wenn der zu pflegende Angehörige im Ausland lebt, ist er bei einer **deutschen Pflegeversicherung** versichert.
- Bei Erkrankung oder Unfall eines Kindes: Nahe Familienmitglieder erhalten **kein Kranken- oder Verletztengeld** nach § 45 [SGB V](#) oder § 45 Absatz 4 SGB VII.

- **Pflegeunterstützungsgeld berechnen**

- Die Höhe des Pflegeunterstützungsgeldes richtet sich ganz nach den Regularien für die Kinder-Krankengeld-Berechnung. Diese sind in § 45 Abs. 2 des SGB V (s. Quelle 3) etwas sperrig erläutert. Als Faustregel können folgende Bestimmungen festgehalten werden:

### **Pflegeunterstützungsgeld Höhe**

- **90 % des tatsächlich ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts** aus beitragspflichtigem Arbeitsentgelt der Versicherten (ohne Einmalzahlung in den letzten 12 Monaten wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld)
- **100 % des tatsächlich ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts** aus beitragspflichtigem Arbeitsentgelt der Versicherten (mit Einmalzahlung in den letzten 12 Monaten wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld). Die 100 % des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts werden unabhängig von der Höhe der Einmalzahlung gezahlt.

Das Pflegeunterstützungsgeld darf pro Kalendertrug 70 % der Beitragsbemessungsgrenze nach § 233 Abs. 3 in der Krankenversicherung (SGB V) nicht überschreiten.

### **Pflegeunterstützungsgeld: Antrag stellen**

Das Pflegeunterstützungsgeld ist eine sogenannte **Antragsleistung**. Das heißt: Angehörige müssen zunächst einen Antrag bei der Pflegekasse des Pflegebedürftigen stellen, um Pflegeunterstützungsgeld zu erhalten.

### **Wo muss der Antrag gestellt werden?**

Der Antrag auf Pflegeunterstützungsgeld muss bei der [Pflegekasse](#) bzw. dem privaten Versicherungsunternehmen der pflegebedürftigen Person gestellt werden – je nachdem, ob der Pflegebedürftige gesetzlich oder privat versichert ist. Erforderlich ist ein ärztliches Attest.

### **Ärztliches Attest für den Antrag auf Pflegeunterstützungsgeld**

Wer einen Antrag auf Pflegeunterstützungsgeld bei der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person stellt, muss ein ärztliches Attest beilegen, das den Hilfebedarf und die akute Notsituation des nahen Angehörigen bestätigt. Dieses Attest kann allerdings auch nachgereicht werden.

Im Attest müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Name des pflegebedürftigen Angehörigen
- Zeitraum der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung
- Ärztliche Bestätigung der Notwendigkeit zur Sicherstellung oder Organisation der Pflege für den nahen Angehörigen

### **Wann muss der Antrag gestellt werden?**

Der Antrag auf Pflegeunterstützungsgeld muss so schnell wie möglich gestellt werden, d. h. sobald sich die akute Pflegesituation abzeichnet.

### **Wie muss der Antrag gestellt werden?**

Angehörige können ein Formular für den Antrag auf Pflegeunterstützungsgeld bei der zuständigen Pflegekasse der pflegebedürftigen Person herunterladen oder es telefonisch bei der Pflegekasse anfordern.

(Quelle: [pflege.de](http://pflege.de); Gesetzliche Grundlage: §44a SGB XI, §2 PflegeZG)